

3370 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Strafvollzugsgesetz, das Strafvollzugsanpassungsgesetz, das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz, die Bewährungshilfegesetznovelle 1980, das Tilgungsgesetz 1972, das Strafregistergesetz 1968, das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, das Militärstrafgesetz, das Geschwornen- und Schöffenlistengesetz, das Datenschutzgesetz, das Ausfuhrverbotsgesetz, das Devisengesetz, das Nationalbankgesetz 1984, das Außenhandelsgesetz 1984 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1987)

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht vor:

1. Den Ausbau der Strafbestimmungen und der Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechts.
2. Die Verschärfung der Strafbestimmung gegen Kindermißhandlung.
3. Die Anpassung der Bestimmungen des Strafvollzugs- und Strafvollzugsanpassungsgesetzes über die Unterbringung geistig abnormer Rechtsbrecher an die Rechts- und Sachlage, die sich nach Inbetriebnahme der Justizanstalt Göllersdorf ergeben hat.
4. Die Erleichterung der Wiedereingliederung von verurteilten Rechtsbrechern in die Gesellschaft, insbesondere durch die Erleichterung der bedingten Entlassung, die Ermöglichung zusätzlicher Aufwendungen für rehabilitative Maßnahmen vor bzw. nach der Entlassung sowie die Erweiterung des Umfangs jener Verurteilungen, über die aus dem Strafregister nur beschränkt Auskunft zu erteilen ist.
5. Die Anpassung sämtlicher in strafrechtlichen und strafverfahrensrechtlichen Vorschriften bezogenen Geldbeträge an die Geldwertentwicklung.
6. Die Verbesserung der Rechtsstellung der von einem Strafverfahren oder vom Strafvollzug betroffenen Personen, insbesondere die Verpflichtung des Bundes zur Entschädigung des Verletzten aus den mit einer Abschöpfung der Bereicherung verbundenen Einnahmen sowie der Entfall der Haftung der Erben eines Verurteilten für die rechtskräftig verhängten Geldstrafen und Verfahrenskosten.

3370 d.B.

- 2 -

7. Erleichterungen der Strafrechtspflege, insbesondere im Einklang mit Anregungen, die 1983 in einer aus Vertretern der Richter und Staatsanwälte und Beamten des Bundesministeriums für Justiz zusammengesetzten Arbeitsgruppe beraten wurden, das sind zum Beispiel:

- Entfall der zu einer Zuständigkeit des Gerichtshofes erster Instanz führenden strengeren Bestrafung des Gesellschafts-, Transport- und Dienstdiebstahls
- Vorkehrungen für die raschere Überstellung aus der Untersuchungs- in die Strafhaft.

Aufgrund der parlamentarischen Verhandlungen wurden darüber hinaus nachstehende Regelungen in das Strafrechtsänderungsgesetz aufgenommen:

- Ermöglichung "teilbedingter" Strafen und Strafenkombinationen
- Schaffung von Strafbestimmungen gegen die Beschädigung automationsunterstützt verarbeiteter Daten und gegen betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauch
- Ausbau des Umweltstrafrechts
- Besserstellung der Opfer von Sexualdelikten in Strafverfahren
- Verankerung der Zulässigkeit zeitlich begrenzter Aufträge zur Hemmung der Einleitung des Strafvollzuges anlässlich eines Gnadenverfahrens
- Übertragung der Entscheidung über einen allfälligen Widerruf bedingt nachgesehener Strafen oder Strafreste aus Anlaß einer neuen Verurteilung an das nunmehr erkennende Gericht
- Verpflichtung des zur Entscheidung über eine bedingte Entlassung berufenen Gerichtes, unter bestimmten Voraussetzungen den Strafgefangenen persönlich anzuhören
- Verankerung der freiwilligen Betreuung durch Bewährungshelfer im Bewährungshilfegesetz

Weitere Reformvorschläge im Bereich des Strafgesetzbuches betreffen:

- Ausschluß der Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen ohne Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person
- Erweiterung des Anwendungsbereiches des § 42 StGB auf Delikte mit einer Strafobergrenze bis zu drei Jahren sowie auf Fälle, in denen (nicht nur geringfügige) Folgen zwar entstanden, aber gutgemacht worden sind; Ermöglichung der Wahrnehmung des § 42 StGB durch die Staatsanwaltschaft
- Erleichterung der bedingten Nachsicht von Freiheitsstrafen zwischen einem und zwei Jahren

- Erweiterung der Möglichkeit, vom Widerruf einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe abzusehen
- Einfügung eines neuen Qualifikationsfalles der schweren Körperverletzung für Mehrfachtäter
- Einschränkung der Strafbestimmungen gegen Täuschung durch Ausschluß der Täuschung staatlicher Organe in bezug auf die Ausübung von Hoheitsrechten
- Wirksamere Gestaltung der Strafbestimmung gegen Verhetzung; amtswegige Verfolgung bestimmter Fälle der Beleidigung einzelner Angehöriger religiöser oder ethnischer Minderheiten (Ermächtigungsdelikt)

Im Bereich der Strafprozeßordnung fanden Aufnahme:

- Grundsätzliche Anhebung der Zuständigkeit des Einzelrichters auf Straftaten, die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht sind
- Erleichterung hinsichtlich des Nachweises der Bevollmächtigung eines Verteidigers
- Möglichkeit des Widerrufs eines in der Hauptverhandlung ohne Beisein eines Verteidigers abgegebenen Rechtsmittelverzichtes
- Erstreckung der Rechtsmittelfrist auf vier Wochen bei Hauptverhandlungen mit einer Dauer von mehr als fünf Tagen
- Eröffnung der Möglichkeit, die Protokollführung im Strafverfahren durch die Verwendung eines Tonaufnahmegerätes zu unterstützen
- Möglichkeit der (eingeschränkten) Bekämpfung der Beweiswürdigung sowie grober Verstöße bei der Strafbemessung im Schöffen- und im Geschwornenverfahren
- Erweiterung der Möglichkeit des Obersten Gerichtshofes, tatsächliche Aufklärungen über behauptete Formverletzungen oder Verfahrensmängel einzuholen
- Abtretung der Strafberufung an das Oberlandesgericht bei Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde durch den Obersten Gerichtshof
- Vereinfachung des "Anfechtungsbegehrens" bei Strafberufungen
- Vereinfachung der Berichtigung fehlerhafter und der Nachholung unterlassener Vorhaftanrechnung
- Möglichkeit der Beigebung eines Verfahrenshilfe-Verteidigers im bezirksgerichtlichen Verfahren aus bestimmten Gründen
- Neuordnung des Protokoll- und Urteilsvermerkes: Teilung in einen Protokollvermerk und eine gekürzte Urteilsausfertigung, gegebenenfalls unter Anführung eines Hinweises auf den Freispruchsgrund; Möglichkeit der Parteien, bei rechtlichem Interesse eine Protokollausfertigung zu beantragen

3370 d.B.

- 4 -

- Erweiterung des Anwendungsbereiches von Strafverfügungen im bezirksgerichtlichen Verfahren durch Anhebung der Grenze für Geldstrafen von bisher 60 auf 90 Tagessätze
- Ausdehnung der Möglichkeit einer außerordentlichen Wiederaufnahme des Strafverfahrens durch den Obersten Gerichtshof auf Verurteilungen durch den Einzelrichter des Gerichtshofes

Die Neuregelungen im Bereich des Strafvollzugsgesetzes umfassen insbesondere:

- die Erweiterung des Anwendungsbereiches von Vergünstigungen hinsichtlich der in der Unterstufe befindlichen Strafgefangenen
- die Erleichterung der Unterbringung Strafgefangener in bestimmten Vollzugseinrichtungen, ua. auch in Abteilungen für gefährliche Rückfallstäter

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. Dezember 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 25. November 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Strafvollzugsgesetz, das Strafvollzugsanpassungsgesetz, das Einführungsgesetz zum Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz, die Bewährungshilfegesetznovelle 1980, das Tilgungsgesetz 1972, das Strafregistergesetz 1968, das Gesetz zum Schutze der persönlichen Freiheit, das Militärstrafgesetz, das Geschwornen- und Schöffenlistengesetz, das Datenschutzgesetz, das Ausfuhrverbotsgesetz, das Devisengesetz, das Nationalbankgesetz 1984, das Außenhandelsgesetz 1984 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1987), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 12 01

Dr. W a b l  
Berichterstatter

Dr. B ö s c h  
Obmann